

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 010 620  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik Online, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Emden/Leer  
Studienort/e: Emden  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Auflage 2: Es ist ein aktueller, unterzeichneter Kooperationsvertrag der kooperierenden Hochschulen einschließlich der Hochschule Emden/Leer und der oncampus GmbH vorzulegen (bzw. alternativ Einzelverträge mit Oncampus bzw. den anderen Verbundhochschulen). (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

### **I. Erste Behandlung**

Auflage 1: Die Hochschule hat zur Aufлагenerfüllung eine überarbeitete Version des Diploma Supplements vorgelegt, dass der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2: Die Hochschule hat zur Aufлагenerfüllung einen aktuellen und unterschriebenen Kooperationsvertrag mit der oncampus GmbH vorgelegt. Darin wird festgelegt, dass die Hochschule alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, sowie über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl von Lehrpersonal trifft.

Somit ist entsprechend §§ 9,19 Nds. StudAkkVO festgelegt, dass die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums und die Zulassung, sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

Die Hochschule hat aber keinen Kooperationsvertrag mit den anderen Verbundhochschulen vorgelegt. Dies wurde jedoch von der Gutachtergruppe in der Begründung der Auflage explizit gefordert: „Art und Umfang der Kooperation wurden beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen vorgelegt. Allerdings ist hier noch die Hochschule Emden/Leer zu berücksichtigen. Eine Auflage zur Kooperationsvereinbarung wurde bereits unter 2.2.2.1 (hinsichtlich der Sicherstellung der Dienstleistungen der oncampus GmbH für den Studiengang) formuliert.“ (Akkreditierungsbericht S. 22)

Daher ist das Kriterium zu § 20 Nds. StudAkkVO weiterhin nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von 6 Monaten.

## II. Abschließende Behandlung

Auflage 2: Die Hochschule im Rahmen der Nachfrist zur Aufgabenerfüllung einen aktuellen und unterschriebenen Kooperationsvertrag mit den anderen Verbundhochschulen vorgelegt. Damit sind Art und Umfang der Kooperation im Sinne der Begründung der Auflage erfüllt. Somit ist das Kriterium zu § 20 Nds. StudAkkVO erfüllt.

